

OLG Schleswig-Holstein

§ 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI

(Erteilung der Kostenzusage über die stationäre Therapie)

Mit der gewählten Form des „Hinweis- und Ankündigungsbeschlusses“ möchte der Senat aus Sicht des Kostenträgers den angestrebten Haftentlassungstermin ebenso festschreiben wie das Risiko einer vorzeitigen Haftentlassung ohne sich unmittelbar anschließende Therapie weitgehend vermeiden. Hierzu soll es dem Verurteilten ermöglicht werden, auf verlässlicher Grundlage und frühestmöglich - also vier Wochen vor der Haftentlassung - seinen Antrag auf Erteilung der Kostenzusage zu stellen. Ziel ist stets ein möglichst nahtloser Übergang von Strafhafte in die stationäre Therapie.

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Beschluss vom 23. Oktober 2012 – 2 Ws 424 + 425/12 (176 + 177/12)

Hinweis- und Ankündigungsbeschluss

Im Verfahren über die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der 9. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel vom 20. September 2012 — 67 StVK 111/12, - 57 StVK 113/12 -, mit welchem der Antrag des Verurteilten, die Reststrafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 29. Juni 2009 (8 Ds 322/08) und vom 28. März 2001 (5 Ls 1/01) zur Bewährung auszusetzen und ihn aus dem Strafvollzug zu entlassen, als unbegründet abgelehnt worden ist, hat der II. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig nach Anhörung der Staats-

anwaltschaft am 23. Oktober 2012 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Reststrafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 29. Juni 2009 und vom 28. März 2001 mit Wirkung ab dem 6. Dezember 2012 zur Bewährung auszusetzen und den Verurteilten aus dem Strafvollzug zu entlassen bei Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, der Festsetzung einer Bewährungszeit von drei Jahren und der Weisung, sich unmittelbar im Anschluss an die Haftentlassung einer stationären Alkoholentwöhnungstherapie zu unterziehen, sofern der Verurteilte gegenüber dem Senat bis zum 29. November 2012 einschließlich die Aufnahme- und Behandlungszusage einer entsprechenden Therapieeinrichtung und eine Kostenzusage eines Rentenversicherungsträgers (hier: Deutsche Rentenversicherung Nord) nachweist.

Gründe:

Die gemäß §§ 454 Abs. 3 Satz 1, 311 StPO statthafte und zulässig angebrachte sofortige Beschwerde wird unter den im Beschlusstenor bezeichneten Voraussetzungen Erfolg haben.

Bereits mit Beschluss vom 26. April 2012 — 2 Ws 167 - 169/12 (71 - 73/12) hatte der Senat den Verurteilten darauf hingewiesen, dass eine bedingte Strafrestausssetzung gemäß § 57 Abs. 1 StGB in seinem Falle nur in Betracht kommt, wenn „sichergestellt ist, dass er unmittelbar nach seiner Entlassung eine Entgiftungsbehandlung und daran anschließend eine stationäre Langzeittherapie durchlaufen kann“. Soweit seinerzeit eine Kostendeckungszusage seitens des einzig in Betracht kommenden Kostenträgers, der Deutschen Rentenversicherung Nord, nicht vorlag, hatte der Senat den Verurteilten darauf verwiesen, zunächst den Bescheid anzufechten, um ggf. eine günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Dies ist ausweislich des nunmehr vorgelegten Widerspruchsbescheids vom 19.

Juni 2012 der Deutschen Rentenversicherung Nord zu Vers.-Nr. 120173R024-8289 und Aktenzeichen 26-1200656 geschehen. Nach wie vor sieht sich die Rentenversicherung unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI nicht zur Leistung an noch inhaftierte Strafgefangene in der Lage. Ausweislich des auch dem Senat vorliegenden Vordrucks G 435 („Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt bzw. Jugendstrafanstalt zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Entwöhnungsbehandlungen“) geht der Senat allerdings davon aus, dass eine Antragstellung innerhalb von vier Wochen vor Haftende unschädlich sein wird. Dies muss nach Auffassung des Senats nicht nur das „reguläre Haftende“ (nach Vollverbüßung) betreffen, sondern auch ein von den Gerichten gemäß § 57 Abs. 1 und 2 StGB verfügtes Strafende im Rahmen einer vorzeitigen Haftentlassung.

Mit der gewählten Form des „Hinweis- und Ankündigungsbeschlusses“ möchte der Senat aus Sicht des Kostenträgers daher den angestrebten Haftentlassungstermin ebenso festschreiben wie das Risiko einer vorzeitigen Haftentlassung ohne sich unmittelbar anschließende Therapie weitgehend vermeiden. Hierzu soll es dem Verurteilten ermöglicht werden, auf verlässlicher Grundlage und frühestmöglich - also vier Wochen vor der Haftentlassung (dies ist vorliegend der 8. November 2012) - seinen Antrag auf Erteilung der Kostenzusage zu stellen. Ziel ist stets ein möglichst nahtloser Übergang von Strafhafte in die stationäre Therapie.

Sobald sowohl ein Therapieplatz als auch die Kostenzusage dem Senat nachgewiesen worden sind, wird der Senat unverzüglich abschließend über die Strafrestausssetzung zum in Aussicht genommenen Entlassungstermin entscheiden.